

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

**Allgemeinverfügung
der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg**

zur Regelung von Maßnahmen zur Begrenzung der Neuinfektionen der Atemwegserkrankung COVID-19 / Übertragung von SARS-CoV-2

Die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg erlässt gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und § 16 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG), in der aktuell geltenden Fassung, nachfolgende Allgemeinverfügung:

1. Die Werkstätten für Menschen mit Behinderung der Diakoniewerk im nördlichen Mecklenburg gGmbH, Am Wasserturm 4, 23936 Grevesmühlen in den Standorten:
 - Am Wasserturm 4, 23936 Grevesmühlen,
 - Am Grünen Weg 5, 23936 Grevesmühlen,
 - Am Grünen Weg 19, 22936 Grevesmühlen,
 - An der Silberkuhle 13, 23936 Upahl und
 - Ev. Familienferiendorf Ostseeallee 101, 23946 Boltenhagenhaben ihren Betrieb vor Ort vom 14. Bis 18.12.2020 einzustellen

2. Die Betreuung der Menschen mit Behinderung aus diesen Standorten hat in dieser Zeit in bzw. durch die Einrichtung zu erfolgen, in der diese Menschen sonst ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

3. Diese Allgemeinverfügung **tritt am 14.12.2020 in Kraft** und gilt **bis zum 18.12.2020**.

Der jederzeitige Widerruf gemäß § 49 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz-VwVfG M-V bleibt vorbehalten.

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffene Maßnahme ist § 28 Abs. 1 S. 1 und S. 2 in Verbindung mit § 28a Abs. 1 Nr. 16 IfSG.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 S. 1 iVm § 28a IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Landkreise und kreisfreien Städte sind zuständig für die angeordneten Maßnahmen gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes (Infektionsschutzausführungsgesetz - IfSAG M-V).

Gemäß § 28a Abs. 1 IfSG kann eine notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID 19) für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 S. 1 IfSG durch den Deutschen Bundestag insbesondere gemäß Nr.16 die Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne von § 33, Hochschulen, außerschulischen Einrichtungen der Erwachsenenbildung oder ähnlichen Einrichtungen oder die Erteilung von Auflagen für die Fortführung ihres Betriebes sein. Gem. § 28a Abs. 3 S. 5 IfSG sind bei Überschreitung eines Schwellenwertes von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen. Bei einer Überschreitung eines Schwellenwertes von 35 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen sind gem. § 28a Abs. 3 S. 6 IfSG breit angelegte Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine schnelle Abschwächung des Infektionsgeschehens erwarten lassen. Vor dem Überschreiten eines Schwellenwertes sind gem. § 28a Abs. 3 S. 8 IfSG die in Bezug auf den jeweiligen Schwellenwert genannten Schutzmaßnahmen insbesondere bereits dann angezeigt, wenn die Infektionsdynamik eine Überschreitung des jeweiligen Schwellenwertes in absehbarer Zeit wahrscheinlich macht.

Unter Berücksichtigung des Infektionsgeschehens und nach Abwägung der betroffenen Rechte, Rechtsgüter und Interessen ist die vorübergehende Schließung der

oben genannten Werkstattstandorte geboten. Derartige Werkstätten sind ähnliche Eihrichtungen i.S.v. § 28 a Abs. 1 Nr. 16 IfSG.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 der Tröpfcheninfektion kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Diese Übertragung kann auch durch infizierte Personen erfolgen, die nur mild erkrankt sind oder keine Symptome zeigen. Dabei legen die Entwicklungen in anderen Ländern innerhalb und außerhalb der Europäischen Union den Rückschluss nahe, dass die Erkrankung allen voran bei älteren Menschen und Menschen mit Grunderkrankungen teilweise auch von einer schwereren Verlaufsform begleitet sein kann. Das Robert-Koch-Institut führt in Bezug auf Personengruppen mit einem erhöhten Risiko für einen schwereren Krankheitsverlauf konkret aus, dass insbesondere Menschen ab 60 Jahren und solche mit verschiedenen Grunderkrankungen, wie z. B. Herzkreislauferkrankungen, Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber und der Niere sowie Krebserkrankungen hiervon betroffen sind. Bei älteren Menschen mit vorbestehenden Grunderkrankungen ist das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf höher als wenn nur ein Faktor (Alter oder Grunderkrankung) vorliegt. Der fachlichen Bewertung des Infektionsrisikos schließt sich der Landkreis Nordwestmecklenburg an.

Seit Februar des Jahres 2020 breitet sich die durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 hervorgerufene akute Atemwegserkrankung Covid-19 in Deutschland aus.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 stellt die gesamte Gesellschaft und das Gesundheitssystem vor enorme Herausforderungen. Es besteht bundesweit und auch im Land Mecklenburg-Vorpommern eine sehr dynamische und ernstzunehmende Situation. Die Weltgesundheitsorganisation hat die Ausbreitung des Virus und der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 am 11.03.2020 als Pandemie eingestuft. Der Bundestag hat mittels Beschluss vom 25.03.2020 eine epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 S. 1 IfSG festgestellt.

Insgesamt verschärft sich die Situation deutschlandweit und in Mecklenburg-Vorpommern; mittlerweile gibt es 1.242.203 amtlich bekannt gewordene Fälle in Deutschland, in Mecklenburg-Vorpommern wurden bislang 7598 Menschen positiv

auf das Virus getestet - zwischenzeitlich liegt der Inzidenzwert M-Vs bei 70,8 und damit im kritischen roten Bereich. Deutschlandweit wurden 20.372 Todesfälle registriert (Stand: 10.12.2020, 17.14 Uhr, Quelle: LAGuS M-V <https://www.laaus.mv-regieruna.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie>). Im Landkreis Nordwestmecklenburg sind bereits 863 Infektionsfälle amtlich bekannt, davon entfielen 131 Neuinfektionen auf die letzten sieben Tage, was eine Inzidenz von 83,3 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen bedeutet (Stand: 11.12.2020, 09.25 Uhr, Quelle: LAGuS M-V <https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie/>).

Für den Landkreis Nordwestmecklenburg bedeutet dies erneut einen erheblichen Anstieg der bekannten Infektionsfälle innerhalb weniger Tage im kritischen roten Bereich. Konkret kommt für den Bereich Grevesmühlen und dort insb. in Einrichtungen der Diakoniewerk im nördlichen Mecklenburg gGmbH hinzu, dass hier eine größere Häufung sowohl von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen wie auch engen Kontaktpersonen zu diesen festgestellt werden musste.

In den Werkstätten der Diakoniewerk im nördlichen Mecklenburg gGmbH kommen Menschen aus verschiedenen Heimen, Privatwohnungen und sonstigen Unterkünften zusammen. Dieses Zusammenkommen erhöht deutlich das Infektionsrisiko. Deutlich besser ist es, wenn die betroffenen Personen vorübergehend nicht in den Werkstätten zusammenkommen und stattdessen in ihrer vertrauten Wohnumgebung bleiben und dadurch ihre Kontakte deutlich reduzieren.

Infolge des sprunghaften Anstiegs der 7-Tages-Inzidenz aus der bis dahin relativ abstrakten Gefahrenlage ist eine konkrete Gefahrenlage innerhalb des Gebietes des Landkreises Nordwestmecklenburg und hier insb. in Grevesmühlen erwachsen, welche den Erlass dieser Allgemeinverfügung erfordert

Durch die angeordneten Maßnahmen soll einer Verbreitung und einem sich daran anschließenden möglichen symptomatischen Ausbruch bei Risikogruppen sowie einer Überlastung des Gesundheitssystems im Zusammenwirken mit den landesweiten Bemühungen durch befristete Einschränkungen begegnet werden.

Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei

kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 22. März 2012, Az. 3 C 16/11).

Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen bei den Risikogruppen für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen, sodass hier das Übertragungsrisiko aufgrund der Nähe zu der infizierten Person ausreicht.

Zur Eindämmung des Infektionsgeschehens ist die Nachverfolgbarkeit der Infektionswege von überragender Bedeutung. Nur bei einer Nachverfolgbarkeit können die Infektionswege erfolgreich unterbrochen werden. Mit steigenden Inzidenzen wird die Nachverfolgung durch die Gesundheitsbehörden deutlich erschwert. Spätestens ab einem Inzidenzwert von 35 ist die Nachverfolgung erschwert, ab einem Inzidenzwert von 50 ist eine Nachverfolgung durch die Gesundheitsbehörden kaum noch zu bewerkstelligen. Bereits jetzt wird das Gesundheitsamt bei der Kontaktnachverfolgung durch die Bundeswehr unterstützt.

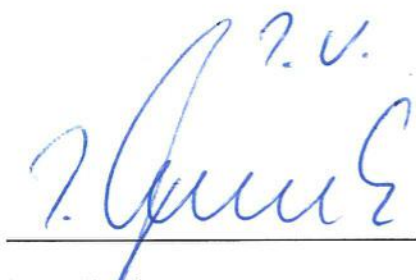
In Übereinstimmung mit der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes gilt es zur Vermeidung einer akuten Gesundheitsnotlage, durch eine erhebliche Reduzierung der Kontakte in der Bevölkerung insgesamt das Infektionsgeschehen aufzuhalten und die Zahl der Neuinfektionen wieder in die nachverfolgbare Größenordnung von unter 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in einer Woche zu senken. Ohne solche Beschränkungen würde das weitere exponentielle Wachstum der Infiziertenzahlen unweigerlich binnen weniger Wochen zu einer Überforderung des Gesundheitssystems führen und die Zahl der schweren Verläufe und der Todesfälle würde erheblich ansteigen. Wesentlich ist es dabei auch, jetzt schnell zu reagieren. Je später die Infektionsdynamik umgekehrt wird, desto länger bzw. umfassender sind Beschränkungen erforderlich.

Im Sinne der Verhältnismäßigkeit sind die Maßnahmen zunächst bis zum **18.12.2020** befristet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg in 23970 Wismar, Rostocker Str. 76, oder am Verwaltungsstandort in 23936 Grevesmühlen, Börzower Weg 3, einzulegen.

Wismar, 14. Dezember 2020



Ingo Funk

2. Stellvertreter der Landrätin

Landkreises Nordwestmecklenburg